

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage XII - Beschlüsse über die Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V – Padeliporfin

Vom 21. Dezember 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 im Hinblick auf die Durchführung einer Nutzenbewertung nach § 35a SGB V für den Wirkstoff Padeliporfin folgendes beschlossen:

1. Die Anwendung des Wirkstoffs Padeliporfin im Rahmen einer Vaskulären photodynamischen Therapie (VTP) zur Behandlung eines unbehandelten einseitigen Niedrigrisiko-Adenokarzinom der Prostata ist, ungeachtet der Frage der Erbringbarkeit, Bestandteil einer (neuen) Behandlungsmethode im Sinne der §§ 135 Abs. 1 bzw. 137c SGB V.
2. Der Wirkstoff Padeliporfin unterliegt damit nicht dem Geltungsbereich der Nutzenbewertung nach § 35a SGB V.

I. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung im Internet auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses am 21. Dezember 2017 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. Dezember 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken